



Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde (Schulbezirkssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Für die in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde befindlichen Grundschulen werden Schulbezirke festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:
Grundschule „An den Wellenbergen“ Ortsteil (OT) Bebertal
„Bördegrundschule“ OT Hermsdorf
Grundschule „Am Wildpark“ OT Irxleben
Grundschule „Am Mühlenberg“ OT Niederndodeleben.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde Hohe Börde für die Erfüllung der Schulpflicht in der Grundschule.

§ 3 Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Grundschule „An den Wellenbergen“ OT Bebertal wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:
Ortsteile Bebertal, Bornstedt, Brumby, Nordgermersleben, Rottmersleben und Tundersleben.
- (2) Für die „Bördegrundschule“ OT Hermsdorf wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:
Ortsteile Ackendorf, Glüsig, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben und Schackensleben.

- (3) Für die Grundschule „Am Wildpark“ OT Irxleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:
Ortsteile Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Ochtmersleben und Wellen.
- (4) Für die Grundschule „Am Mühlenberg“ OT Niederndodeleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:
Ortsteil Niederndodeleben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben ihr schulpflichtig werdendes bzw. ihr bereits schulpflichtiges Kind bei Erstaufnahme im Schulträgeregebiet an der jeweils zuständigen Schule nach § 3 Abs. 1-4 anzumelden.
- (2) Ausnahmen zur Beschulung an einer anderen als der durch diese Satzung festgelegten Grundschule sind durch das Landesschulamt genehmigungspflichtig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde (Schulbezirkssatzung) tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Beschluss Nr. ____/____ des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom
____.____.____

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde (Schulbezirkssatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am ____ . ____ . ____ dem Landkreis Börde angezeigt worden.